

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Rede- und Antragsrechte kommunaler Mandatsträger in der Vertretung bei Berichten der Hauptverwaltungsbeamten und Informationsvorlagen**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 30.10.2025 - Drs. 19/8892, an die Staatskanzlei übersandt am 05.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 21.11.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Vertretung gibt sich gemäß § 69 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Geschäftsordnung. Nach Satz 2 soll diese insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten. Der Hauptverwaltungsbeamte lädt gemäß § 59 Abs. 1 NKomVG die Abgeordneten unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Jedes Mitglied in der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen; die Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung ist dazu nicht erforderlich. Gemäß § 56 Satz 2 NKomVG kann jeder Abgeordnete zur eigenen Unterrichtung von dem Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Angelegenheiten der Kommune verlangen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

Die Tagesordnungen der kommunalen Vertretungen umfassen in der kommunalen Praxis überwiegend Berichte der Hauptverwaltungsbeamten, Vorlagen zur Kenntnisnahme sowie Beschlussvorlagen. Der Begriff der Aussprache findet sich im NKomVG nicht.

**1. Haben Abgeordnete in kommunalen Vertretungen grundsätzlich das Recht, sich zu Berichten der Hauptverwaltungsbeamten oder zu Informationsvorlagen mündlich in der Sitzung der Vertretung zu äußern, Stellung zum Sachverhalt zu nehmen und gegebenenfalls ihre Stellungnahme mit dem Stellen eines Antrages zu verbinden?**

Die Mitglieder der Vertretung üben ihre Tätigkeit gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Als Ausfluss dieses freien Mandats stehen ihnen verschiedene Mitwirkungsrechte zu. Hierzu gehören u. a. das Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Letzteres ist in § 56 S. 1 NKomVG normiert. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich zulässig, dass sich kommunale Abgeordnete neben Beschlussvorlagen auch zu Berichten der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten und Vorlagen, die der Vertretung zur Kenntnis gegeben werden sollen, äußern.

Allerdings gilt das Rederecht kommunaler Abgeordneter nicht schrankenlos. Die Geschäftsordnung der Kommune kann Beschränkungen der Redezeit in Bezug auf Dauer und Umfang zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Sitzung der kommunalen Gremien enthalten. Auch können Beschlüsse zur Geschäftsordnung zum Schluss der Debatte oder zum Schließen der Rednerliste führen. Nicht zuletzt darf auch der Vorsitz der Vertretung in das Rederecht einzelner Abgeordneter eingreifen, um die Ordnung in den Sitzungen aufrechtzuerhalten.

**2. Wenn ja, ist es zulässig, unter Zuhilfenahme einer Geschäftsordnung, das Recht sich zu Berichten der Hauptverwaltungsbeamten oder zu Informationsvorlagen mündlich in der Sitzung zu äußern, Anträge oder Fragen zu stellen, grundsätzlich zu unterbinden und grundsätzlich keine Aussprache dazu in der Vertretung zuzulassen?**

Nein, ein vollständiger Ausschluss der Rechte der Abgeordneten unter Zuhilfenahme einer Geschäftsordnung ist nicht zulässig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**3. Wenn ja, welche Grenzen müssen gegebenenfalls bei der Einschränkung des Rede- und Antragsrechts zu Berichten der Hauptverwaltungsbeamten sowie zu Informationsvorlagen beachtet werden?**

Beschränkungen der Redezeit sind zulässig, wenn sie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs erforderlich und auch im Übrigen verhältnismäßig sind, nach gleichen Grundsätzen erfolgen, auf die Rechte von Minderheiten bzw. fraktions-/gruppenlosen Abgeordneten hinreichend Rücksicht nehmen und nicht außer Verhältnis zu Schwierigkeit und Bedeutung der zu erörternden Angelegenheit stehen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Anträge zur Tagesordnung kommt der/dem Vorsitzenden ein formelles Vorprüfungsrecht zu. Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 1 ist eine willkürfreie und verhältnismäßige Regelung formaler Voraussetzungen zu Fristen oder zur Form in der Geschäftsordnung möglich.